



09. FEB. 2024

CAD-Planung Kunze GmbH



15

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail mail@cad-kunze.de
CAD-Planung Kunze GmbH
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) Telefax
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen Datum
00040-24-60 05.02.2024

Vorhaben

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BP 19 "Solarpark Dunke" der Gemeinde Bensdorf

Grundstück	Bensdorf, ~			
Gemarkung	Bensdorf	Bensdorf	Bensdorf	Bensdorf
Flur	33	33	33	33
Flurstück	u.a.	19	20	21

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19.12.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BP 19 „Solarpark Dunke“ der Gemeinde Bensdorf.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BP 19 "Solarpark Dunke" der Gemeinde Bensdorf gegenwärtig nicht entgegen.

1) Grundwasser

Der Flurabstand entspricht laut GIS ca. 1 - 2 m uGOK. Damit liegt im Bereich des geplanten Planvorhabens eine hohe Grundwassergefährdung vor.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) - 91 0
Fax: (033841) - 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB

2) Oberflächengewässer

Das Plangebiet grenzt an Gräben der Gewässer II. Ordnung an. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

3) Löschwassererschließung

Sollen Löschwasserbrunnen innerhalb des Brandschutzkonzeptes eingeplant werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die UWB bevorzugt Brunnen, die in dem obersten Unbedeckten Grundwasserleiter ausgebaut werden.

4) Batteriespeicher

Innerhalb des Planverfahrens ist bereits zu klären, ob Batteriespeichersystem in Zukunft errichtet werden sollen.

Hinweis: Nach derzeitigen Stand der Technik können in Brand geratene Batteriespeichersysteme nicht mit Wasser gelöscht werden. Ein Batteriespeichersystem kann im Brandfall lediglich gekühlt werden. Derzeit gibt es keine dichten Batteriespeichersystem, sodass Löschwasser und Kühlwasser vollständig zurückgehalten werden müssen, damit diese nicht ins Grundwasser gelangen. Die techn. Umsetzung ist als sehr schwierig zu begreifen. Sollten Batteriespeichersysteme in Brand geraten, sind diese ohne Löschwasser kontrolliert abrennen zu lassen, dieser Vorgang kann sich über Tage hinwegziehen.

Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes erkennt die untere Wasserbehörde derzeit keine Bestimmungen, mit denen schädliche Gewässerveränderungen bei einem Brandereignis abzuwenden sind. Mit Verweis des im Wasserhaushaltsgesetz formulierten Besorgnisgrundsatz könnte ein Batteriespeichersystem nicht genehmigungsfähig sein.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BP 19 "Solarpark Dunke" der Gemeinde Bensdorf" gegenwärtig nicht entgegen.

1. Einwendungen

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

4. Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Am 1. August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft getreten.

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) seit diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten seit dem 01.08.2023 nicht weiter.

Sollte ein Einbau aufbereiteter mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial - RC) vorgesehen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem FD 46 des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Verbindung.

Untere Bodenschutzbehörde

I. Einwendungen

keine

II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Eine Alternativenprüfung zur Standortauswahl wurde durchgeführt.

- ➔ (Stellungnahme der UBB vom 28.6.2023: Eine Alternativenprüfung zur Standortauswahl ist im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen (siehe „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019, S. 31 Checkliste 2.3, Punkt 2 d).

Eine Reduzierung des Geltungsbereiches des B-Planes wurde zum Schutz der vorkommenden Moore vorgenommen.

- ➔ (Stellungnahme der UBB vom 28.6.2023: Nach der Themenkarte „LK PM Landschaftsrahmenplan; Karte 8; Teilblatt Nordwest: Besondere Böden, Maßstab 1:50.000“ des LK Potsdam-Mittelmark vom 19.07.2006 kommen im Plangebiet grundwasserbeeinflusste Mineralböden in Form von Gleyen und Moorböden vor. Den größten Teil des Plangebietes nehmen Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotential ein. Bei den Moorböden im südöstlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (Moorkarte, FIS 2013). Als Entwicklungsziele sind im Landschaftsrahmenplan für das Plangebiet u.a. der Erhalt von Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit und die Aufwertung von Niedermoorböden benannt.

Weiterhin ausstehend ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan. (siehe Kapitel 6. DIN 19639-2019-09: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Darin sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz abzuleiten.

Dieses ist aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der vorhandenen Böden zwingend erforderlich.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Weitestgehend möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung und Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege (für Reparatur und Wartung), Wege und Zufahren sollen nur ohne zusätzliche Versiegelung errichtet werden
- witterungsangepasste Bauzeitenplanung
- Einsatz von bodenschonender Technik
- Zum Schutz des Bodens sind die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan räumlich festzulegen.
 - Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden sind im Bodenschutzplan gesondert darzustellen. Für diese Flächen sind Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen (z. B. Bauzäune) einzuplanen.
 - Die vorgesehenen Baubedarfsflächen die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z B. Lastverteilungsplatten).
- Die Flächen unter den Solarpanelen sind so zu bewirtschaften, dass die landwirtschaftliche Nutzfunktion erhalten bleibt. (z.B. Kalkung bei Weidetierhaltung, aufgrund des Nährstoffentzug, Vorbeugung der Austrocknung des Bodens unter den Modulen, da hierdurch einer Verringerung der mikrobiellen Aktivität und Diversität entgegengewirkt wird).
- Ein Eintrag von schädlichen Stoffen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindert/vermindern.

Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 1 (5) Baugesetzbuch (BauGB) sollen B-Pläne u. a. eine nachhaltige (städtebauliche) Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, fördern. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen (hier ist es der Boden) zu schützen und zu entwickeln.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Das Ergebnis der Abwägung ist der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der auf Grundlage des Bodenschutzkonzeptes/ Bodenschutzplanes festgelegten Maßnahmen ist zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Untere Naturschutzbehörde

A. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Für den Fall, dass konzeptionelle artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BP 19 „Solarpark Dunke“ der Gemeinde Bensdorf (im Folgenden: B-Plan) nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Individuen- beziehungsweise Revieranzahl im Maßnahmengbiet ansiedeln, sind die Maßnahmen anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.

B. Weitergehende Hinweise

Rechtserhebliche Hinweise

1) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE

Es wird die Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023; <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien>) empfohlen.

2) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten – soweit wie rechtlich möglich – festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden. Sie sollten darüber hinaus in ein artenschutzrechtliches Konzept für die Nutzungsphase und für die Überwachung gemäß § 4c BauGB übertragen werden.

Auf der Plangebietsfläche vorhandene artenschutzrelevante Strukturen wie Gehölze, Stein- und Holzhaufen sollten möglichst an Ort und Stelle erhalten werden. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, sollten Stein- und Holzhaufen in die Randbereiche der Plangebietsfläche umgelagert, Gehölze ebenda neu gepflanzt werden. Ziel sollte es jedenfalls sein, im Plangebiet möglichst viele Strukturen zu erhalten, die die Ansiedlung von Arten ermöglichen.

Um die von der Planung betroffenen Feldlerchen-Reviere nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (im Folgenden: PV-FFA) mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet zu bewahren, sind insbesondere folgende Maßnahmen geeignet:

- a) Errichtung einzelner Modulreihen-Paare mit vergrößertem Abstand von mindestens 7,62 m zueinander in gleichmäßiger Verteilung über das Plangebiet oder
- b) plangebietsexterne Anlage und Unterhaltung von Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen auf geeigneten Flächen entsprechend der **Anlage** „Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen“.

Bei der Anlage linienhafter Strukturen entsprechend a) und b) sind insbesondere die einschlägigen¹ Meideabstände der Feldlerche zu vertikalen Strukturen zwingend zu beachten:

- > 50 m zu Einzelbäumen und Feldhecken
- > 120 m zu Baumreihen, -hecken und Feldgehölzen
- > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen
- differenzierte Abstände zu verschiedenen Arten von Freileitungen (ca. 50 bis > 200 m)

Für ein Feldlerchen-Revier sind für Maßnahmen entsprechend a) und b) ca. 300 laufende Meter einzuplanen.

Fachlicher Hintergrund der Maßnahme unter a) ist die Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019 (https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf). Danach wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt.

Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: Im B-Plangebiet beträgt der Schattenwurf von 2,3 m hohen Objekten (3 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,7 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr 5,12 m (siehe: <https://www.sonnenverlauf.de/#/52.4507,12.3136,15/2023.04.15/09:00/2.3/3>).

5,12 m (Schattenstreifen) + 2,50 m (besonnter Streifen) = **7,62 m** (erforderlicher Modulreihenabstand)

Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollten Mahd-Zeiten ab Ende März eines jeden Jahres in folgender Weise gelten:

- 1. Schnitt Mitte Juni
- weitere Schnitte nur erforderlichenfalls, dann aber erst nach Mitte August

Das Mahdgut ist zu entnehmen, um den Boden auszuhagern. Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten möglich sein. Außerdem sollte der Hochschnitt (> 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc.

Die Vorgaben von Mahd-Zeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln der genannten Arten, verhindern können.

Die Erläuterungen zur Feldlerche sind für Wiesenschafstelzen analog anzuwenden.

¹ https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Ausgleichsmaßnahmen sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern, durch die Gemeinde gemäß § 4c BauGB zu überwachen und so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegenden Beeinträchtigung von Arten anhält.

Über die Durchführung und den Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.

Ein Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen muss vor dem Satzungsbeschluss über den B-Plan abgeschlossen worden sein.

Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

3) Baumschutz/Baumersatz

Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Ebene abschließend zu regeln, weil die GehölzSchVO PM im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 GehölzSchVO PM keine Anwendung mehr findet. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.

Die Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden. Sie sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.

4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen (https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf), die alle gebietsheimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 ([ABI./20. \[Nr. 9\], S.203](#); https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG (https://www.la.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

Kompensationsverpflichtungen können auch durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.

5) Einfriedung

Sofern keine Beweidung der PV-FFA geplant wird, sollte die Einfriedung zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein. Das wäre ein Beitrag zur (weiteren) Reduzierung der Barrierewirkung der Einfriedung.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)

• **Fachdienst Landwirtschaft**

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von folgendem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet: Agrar GmbH Märkisch Bensdorf.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

• **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von ca. 300 Metern (gemessen vom Zentrum des Solarparks) zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Es sind ausreichend geeignete Zufahrten bzw. Zugänge für die Feuerwehr vorzuhalten bzw. ständig benutzbar zu halten und mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-74x210 „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen. Diese müssen, insbesondere hinsichtlich der Breite und Tragfähigkeit, nach der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ausgeführt sein.

Es sind geeignete Stell- und/oder Bewegungsflächen (z.B. Stell- und Bewegungsfläche etc.) für die Feuerwehr sind, in Anlehnung an die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle vorzuhalten. [§§ 5 u. 14 BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand 23.11.2023 und Umweltbericht, Stand 15.11.2023, fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Planungsziel ist die Erschaffung von Baurecht für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Dunke“ östlich der Siedlung Dunke, Gemeinde Bensdorf.

Die Wohngebäude und Grundstücke der Siedlung Dunke liegen westlich der PV-Anlage und weniger als 100 Meter von den PV-Anlagen entfernt. Des Weiteren verläuft hier auch die Gemeindestraße zwischen Vehlen und Dunke, die im Bereich der Siedlung, der Gemeindestraße und der angrenzenden PV-Anlage bereits gut begrünt ist.

Im Umweltbericht der Laurag Lausitzer regenerative Energien AG (Stand 15.11.2023) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BP 19 „Solarpark Dunke“ werden Ausführungen bzgl. der Einwirkungen auf die Siedlung und den Straßenverkehr aufgeführt und bewertet. Die Ausführungen des Umweltberichtes bzgl. Blendung beziehen sich dabei nicht auf konkrete Berechnungen zur Vorhabenplanung. Aus den Unterlagen ist nicht zu ersehen, ob eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch/menschliche Umwelt ausgeschlossen werden kann. Eine Untersuchung zur Problematik liegt nicht vor.

Die in der Textlichen Festsetzung unter Punkt 7 aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zum Sicht- und Blendschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung, sind in der Umsetzung zu konkretisieren. (Anzahl und Höhe der Heckenreihen, Reihenabstand, Pflanzabstand ect.)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Untere Jagdbehö**

Keine Äußerung

- **Fachdienst Kreisstraßenbetrieb**

Das Vorhaben betrifft keine Kreisstraße. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb keine Hinweise bzw. Einwendungen.

- **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.

Jedoch besteht in dem ausgewiesenen Bereich aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe

Stellungnahme des BLDAM vom 18.01.2024). Sind in diesen Arealen Erdarbeiten geplant, wird empfohlen, im Vorfeld eine archäologische Prospektion durchzuführen. Hierbei wird in einem archäologischen Fachgutachten geklärt, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf Bodendenkmalstrukturen hat und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die Prospektionsmethode und der Zeitpunkt sind mit den Denkmalbehörden abzusprechen. Weitere Auskünfte dazu erteilen die Denkmalbehörden.

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die untere Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe des Baufeldes eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Flächen und Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (Zufahrten, Materiallager u.a.) dürfen nicht in Bereichen der bekannten Bodendenkmale und der Vermutungsflächen liegen. Ist dies nicht möglich, gelten die gleichen Aussagen wie für die Vermutungsflächen.

Unabhängig der bisher getroffenen Aussagen können jederzeit im gesamten Plangebiet bei mit Erdingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 u. 2). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (BbgDSchG § 11 Abs. 3).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).

Die untere Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 19 BbgDSchG.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



M. Dorn

Anlage:

Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen (UNB)